

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krüzen**  
**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**  
**vom 14. September 2001**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Krüzen vom 14. August 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung erlassen:

**I. Anschluß**

**§ 1**

**Anschlußbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) des Klärwerkes,
  - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
  - c) von Straßenkanälen,
  - d) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht). Zum beitragsfähigen Aufwand gehört ebenfalls ein Anschlußkanal mit einer Länge von 1 m, der auf dem anzuschließenden Grundstück verläuft, gemessen von der Grundstücksgrenze.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Absatz 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

## **§ 3**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Absatz 1 und 2) mit dem Abschluß der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

**§ 4**

**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich
- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.
- (2) Der Anschlußbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht

bis zu 50 m <sup>2</sup>	1.002,13 EUR
über 50 m <sup>2</sup> bis zu 85 m <sup>2</sup>	1.564,55 EUR
über 85 m <sup>2</sup> bis zu 120 m <sup>2</sup>	2.137,20 EUR
über 120 m <sup>2</sup>	2.561,57 EUR

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m<sup>2</sup>, so werden jede angefangenen weiteren 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (3) Der Anschlußbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei voller Beitragspflicht 1.002,13 EUR.

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßfläche  $\frac{1}{4}$  der Baumassenzahl.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne, daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluß wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.
- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen Nutzfläche von 50m<sup>2</sup> gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6**

### **Vorauszahlungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **II. Benutzung**

### **§ 8**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

### **§ 9**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluß an die Abwasseranlage monatlich 7,00 EUR.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird der Gebührenberechnung eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung sind die am 31. März des jeweiligen Abrechnungsjahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzt Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, daß im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der sechste Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muß, um in den Genuß dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, daß die Gemeinde in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter, bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage **2,50 EUR.**

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 12**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach Wahl der Gemeinde monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neue Gebühr maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Weist der Gebührenpflichtige eine von der zeitanteiligen Berechnung abweichende Abwassermenge nach, so ist diese Abwassermenge der Abrechnung zugrunde zu legen.
- (4) Die Gemeinde kann für die nach der letzten Abrechnung nachgewiesene Abwassermenge zuzüglich Grundgebühr Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, daß seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich die Grundgebühr oder die Zusatzgebühr, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepaßt werden.

- (5) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebührenbescheide werden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Lauenburg/Elbe und dem Amt Lüttau vom 30.09./05.10.1983 durch die Stadtwerke Lauenburg/Elbe ausgefertigt und rechtswirksam zugestellt.
- (6) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe, Abschlagszahlungen sind zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 Absatz 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 14**

#### **Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LSDG) vom 30.10.1991.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krüzen (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02. Juni 1986 außer Kraft.

Krüzen, den 14. September 2001

Gemeinde Krüzen  
Der Bürgermeister  
gez. Schumacher

### **Veröffentlichungen:**

Satzung	Lübecker Nachrichten am: 19.09.2001 In Kraft getreten am: 01.01.2002
1. Änderungssatzung	Lübecker Nachrichten am: In Kraft getreten: 01.01.2010
2. Änderungssatzung	Lübecker Nachrichten am: 05.03.2011 In Kraft getreten: Art. I 01.01.2011 Art. II 01.01.2012

